

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,65 RM.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Sticht-Zummen)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 1728.

Nr. 74.

Berlin, Mittwoch, 15. September 1909.

Einundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Hoch die freie Meinung. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Ein Bild aus der Handlungsgewerkschaftsbewegung. — Gewerksvereins-Teil. — Verbands-Teil — Anzeigen-Teil.

Jeder
überzeugte
Gewerksvereiner
muß den
„Gewerksverein“
lesen und
Abonnenten
für ihn werben!

Hoch die freie Meinung!

Der Redakteur des „Korrespondent“ für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer, Herr Rezhäuser, der selbst Sozialist ist, aber unverbrüchlich an dem Grundsatz der gewerkschaftlichen Neutralität festhält und dafür mit anerkannter Energie kämpft, hat es wieder einmal gründlich mit dem „Vorwärts“ verbrochen. Unter der Ueberschrift: „Weiß Brot ich esse, deß Lied ich sing!“ hat er in seinem Organ einen längeren Artikel veröffentlicht, in welchem er scharf Kritik übt an dem Terrorismus, mit dem man die in den Parteibetrieben beschäftigten, politisch unorganisierten Buchdrucker in die sozialdemokratische Parteiorganisation hineinzwängen will. Anlaß dazu gaben Herrn Rezhäuser zwei von Berliner Wahlvereinen angenommene Resolutionen. Darin wird zunächst Stellung genommen gegen diejenigen Angestellten der „Vorwärts“-Druckerei, welche sich geweigert haben, den Arbeitsverdienst des 1. Mai an den Maisfonds abzuführen, und dann heißt es in der einen vom Wahlverein des 2. Berliner Wahlkreises angenommenen Resolution:

„Ferner erwarten die Versammelten, daß die dort (in der „Vorwärts“-Druckerei, D. Red.) beschäftigten Genossen ihre Mitarbeiter durch geeignete Agitation dahin bringen, daß auch der letzte wie der gewerkschaftlichen, so auch der politischen Organisation angehört.“

Die Resolution des 6. Berliner Wahlkreises enthält die Stelle:

„Ferner erhebt die Generalversammlung energischen Protest dagegen, daß in der Parteidruckerei sich eine Reihe nicht politisch organisierter Arbeiter befinden. Sie erwartet, daß diese sich ihrer Pflicht bewußt und der sozialdemokratischen Partei anschließen werden.“

Der „Vorwärts“ hat diese Resolutionen widerspruchslos abgedruckt, weshalb gegen ihn mit Recht der Vorwurf erhoben wird, daß er stillschweigend die Moral billigt: „Weiß Brot ich esse, deß Lied ich sing!“

Dem Blatte geschieht sicherlich kein Unrecht, wenn ihm dieser Vorwurf gemacht wird. Aber selbst wenn — das ist aber völlig ausgeschlossen — es anderer Meinung wäre, genügt die Annahme der Resolutionen in den beiden Wahlkreisversammlungen vollständig für den Nachweis, daß in der sozialdemokratischen Partei nach diesem Grundsatz verfahren wird. Denn welches die Wirkung solcher Resolutionen ist, wird treffend in folgenden Sätzen geschildert:

„Nun weiß man ja, daß im „Vorwärts“-Betriebe (siehe die Feststellungen und Erklärungen des „Vor-

wärts“-Personals im „Korr.“ 1906) nicht viel Federlesens mit Arbeitern gemacht wird, die sich „müßig“ gemacht haben, und wenn jetzt die sozialdemokratischen Wahlvereine Groß-Berlins ziemlich genau 20 bis 30 Mann auf die Profibürolisten setzen, die sich einbilden, als Staatsbürger die ihnen zuzugewandte politische Haltung einnehmen zu dürfen, so weiß man ja, wie eine trodene Quillotine zu arbeiten pflegt. Wer da Widerstand leistet, wenn die „geeignete Agitation“ für die sozialdemokratische Partei im Betrieb einsetzt, wer zu denen gehört, die sich ihrer Pflicht bewußt sein sollen, daß auch in einer sozialdemokratischen Fabrik jenes unerblickliche Lied gesungen werden muß, wer da mit „Elemente“ signiert wird, der weiß, was das in der Praxis seines „dauernden“ Arbeitsverhältnisses im „Vorwärts“ bedeuten soll.“

Wer in einem sozialdemokratischen Betriebe arbeitet, der muß auch der Sozialdemokratie angehören. Er verkauft mit seiner Arbeitskraft auch seine Gesinnung. „Weiß Brot ich esse, deß Lied ich sing!“ Das ist der Weisheit letzter Schluß. So werden Anhänger für die Partei gewonnen, die treffend mit folgenden Sätzen charakterisiert werden:

„Sollten aber die betreffenden Wahlvereine Erfolg haben, und die 20–30 Mann durch das laubhüchliche Hoch kriechen, so wird es nicht die Freude und Liebe zur Sozialdemokratie sein, ist nicht die eigene Ueberzeugung die Triebfeder, sondern der Terrorismus, die Sorge ums liebe Brot, der „Grundsatz“: „Weiß Brot ich esse, deß Lied ich sing!“ Was ist unter Umständen die weitere Folge? Daß diese Methode, „begeisterte und überzeugte Anhänger der Sozialdemokratie“ zu gewinnen, in die Gewerkschaften hineingetragen wird, daß die Gesinnungsschnüffelei der vorwärtigen Zeit von der Sozialdemokratie im großen betriebenen wird — und daß man zum Schluß mit dieser Art „Agitation“ und ihren „Erfolgen“ sich selbst betrügt.“

Daß die Befürchtungen, diese Art der Agitation könnte in die Gewerkschaften hineingetragen werden, nicht unbegründet sind, zeigt folgender Antrag des 2. Berliner Wahlkreises, der den übrigen Kreisen zur Berücksichtigung überwiesen worden ist:

„Es soll eine umfassende Agitation für die Partei und den „Vorwärts“ nach dem Hamburger System unternommen werden, in dem wir von den Gewerkschaften Abschrift der Mitgliederliste erbitten und unter den Gewerkschaften die Agitation entfalten.“

In dieser Politik der Sozialdemokratie erblickt Rezhäuser eine Bloßstellung des Neutralitätsstandpunktes der Gewerkschaften, und mit Recht weist er darauf hin, welcher Entrüstungsturm sich erheben würde, wenn z. B. die Zentrumspartei in Rheinland-Westfalen, in Bayern oder Schlesien von den Gewerkschaften Abschrift der Mitgliederlisten zum Zwecke der Propagierung der Zentrumspolitik unter den Gewerkschaften erbitten wollte. Zum Schluß heißt es dann in dem „Korrespondent“-Artikel:

„Möge man also ruhig auf der „bewährten“ Bahn vorwärts schreiten, und in den sozialdemokratischen Betrieben beginnend, die politische Gesinnung des Arbeiters maßregeln, man vergesse dabei aber nicht, sich die Logik zu eigen zu machen, daß das, was dem einen recht ist, dem anderen billig sein muß. Wenn daher in den Betrieben anderer Parteien von den Arbeitern verlangt wird, die Melodie zu pfeifen: „Weiß Brot ich esse, deß Lied ich sing!“, so erblicke man darin die nach dem „Vorwärts“-Beispiel sich ergebende Konsequenz Und wenn erst in den katholischen Druckereien der Arbeiterauschuss

„nicht mehr Elemente in Schutz nimmt“, die ihren Peterspennig nicht abgeliefert, oder nicht zur Reichte gegangen sind, oder darauf bringt, daß die betreffenden Arbeiter sich der Zentrumsparlei anschließen haben, dann werden wir erst diejenigen idealen Verhältnisse in der Gewerkschaftsbewegung haben, die uns auf den Grund bringen müssen — dank der erleuchteten Logik, des Freiheits- und Neutralitätsbegriffs — der sozialdemokratischen Wahlvereine Groß-Berlins! Je nach dem Willen der in Betracht kommenden Parteidruckerei (rot, schwarz, blau oder gelb) sind wir dann ein einzig Volk von Brüdern unter der erhabenden Devise: „Weiß Brot ich esse, deß Lied ich sing!“

Die beißende Ironie, die in diesen Sätzen zum Ausdruck kommt, hat ihre Wirkung nicht verfehlt. Der „Vorwärts“ knöpft sich in seiner Sonnabend-Nummer Herrn Rezhäuser vor und bezeichnet den Artikel als „eine geradezu vorbildliche Reichslügenverbandsleistung“, Herrn Rezhäuser als einen „Schmierfink“ und den „Korrespondent“ als „Abladestelle für die schmutzigen Ausfälle eines vergifteten Gemütes“. Das ist alles, was man verlangen kann. Diese Butausfälle aber zeigen am besten, daß die Liebe gefessen haben. Man erkennt weiter von neuem daraus, daß die sozialdemokratischen Instanzen von der Neutralität der Gewerkschaften nichts wissen wollen, sondern den Satz: „Partei und Gewerkschaften sind eins“ so auffassen, daß letztere, wie Rezhäuser auch treffend bemerkt, die „Rekrutierungsschulen für die Sozialdemokratie“ zu sein haben. Ueber den von der Partei für Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit geübten Terrorismus haben wir nichts mehr zu sagen. Er ist in den oben zitierten Sätzen gebührend gekennzeichnet.

□ Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Als die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung geschaffen wurde, hat von vornherein die Furcht, es könnten die Kassen ungebührlich und unberechtigt ausgenutzt werden, an ihrer Wiege gestanden. In allen Versicherungsgesetzen finden sich denn auch Bestimmungen, die diese Gefahr beseitigen sollen. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung wird die Versicherung in mehreren Krankenkassen von Gesetzes wegen teilweise eingeschränkt. Der § 26a Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes lautet: „Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderer Versicherung bezogenen Krankengeld den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.“ Das Gesetz will also, daß das Einkommen in der Krankheitszeit nicht höher sein soll, als in gesunden Tagen, damit ein Anreiz zu Wertaufschüßungen von Krankheiten möglichst vermieden wird. Nicht die Doppelversicherung will das Gesetz verhindern, sondern, wie Sohn treffend in seinem Kommentar sagt, die Ueberversicherung will es beseitigen. Bisher handelte es sich bei der Doppelversicherung meist um freie Hilfskassen, die ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Krankengeld gewährten. In der neueren Zeit dehnt sich nun aber bekanntlich das System der Erwerbslosenunterstützung aus, d. h. an die Mitglieder einer Gewerkschaft wird aus den allgemeinen Gewerkschaftsmitteln ein Krankengeld gezahlt, ohne daß auf diese Leistungen ein Rechtsanspruch erworben werden kann.

Der erste Senat des sächsischen Oberverwaltungsgerichts hatte nun kürzlich die Frage zu prüfen, ob auch diese Krankenversicherung als eine

anderweitige Versicherung im Sinne des oben genannten § 26a des Krankenversicherungsgesetzes zu gelten habe, mit anderen Worten, ob die Krankenkasse, der der Arbeiter angehört, das Recht hat, ihre Krankengeldzahlungen einzuschränken, wenn der Arbeiter zugleich Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung von seiner Gewerkschaft hat.

In B. gewährte eine Betriebskrankenkasse nach ihrem Statut ein Krankengeld in Höhe von zwei Dritteln des wirklichen Arbeitsverdienstes. Der Steinbruder D., der einen Wochenlohn von 30 Mark bezog, erkrankte. Die Krankenkasse verweigerte ihm nun die Auszahlung von 20 Mark Krankengeld. Sie zahlte ihm nur 16 Mark aus und stützte sich dabei auf die Tatsache, daß D. Mitglied des Senefelder-Bundes sei und als solches eine wöchentliche Unterstützung von 12 Mark beziehe. Auf die eingereichte Klage entschied die Aufsichtsbehörde, daß statt 16 Mark ein Krankengeld von 18 Mark zu zahlen sei, also so viel, daß Krankengeld und Gewerkschaftsunterstützung zusammen 30 Mark, den Wochenlohn, ausmachten. Dagegen reichte D. Klage bei der Kreishauptmannschaft als Verwaltungsgericht ein und beanspruchte sein volles Krankengeld. Die Kreishauptmannschaft verwarf die Klage mit folgender Begründung:

Der Einwand des Klägers, § 26a R.-V.-G. sei auf vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil der Senefelder Bund keine Kasse im Sinne dieser Gesetzesbestimmung wäre, ist unzutreffend. Die Kürzung des Krankengeldes wegen Doppelversicherung tritt auch dann ein, wenn die anderweitige Versicherung bei einer dem Gesetze nicht genügenden Hilfskasse stattfindet. Der Kläger sucht nun zwar die Gewährung von Krankengeld seitens des Bundes so hinzustellen, als ob die Mitglieder kein Klagegeld Recht darauf hätten. Diese Anschauung scheint allerdings durch den Wortlaut des Statuts, nach welchem der Vorstand die Unterstützung nur gewähren kann, und wonach den Mitgliedern ein Klagegeld Recht darauf nicht zusteht, gestützt zu werden. Es kann dahin gestellt bleiben, ob nicht trotzdem den Mitgliedern vom Gerichte eine Unterstützung zuerkannt werden würde, weil es als gegen die guten Sitten verstoßen angesehen werden kann, daß die Mitglieder rechtlich verbunden sind, ihre Beiträge zu bezahlen, dagegen irgend eine Sicherheit auf Gewährung der in Aussicht gestellten Unterstützung nicht haben. Es sieht fast, daß Kläger gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, und daß die Mitglieder beim Vorhandensein der statutenmäßigen Voraussetzungen auch stets die Unterstützungen erhalten haben, wie sie auch der Kläger erhalten hat.

Der Kläger beruhigte sich aber bei diesem Bescheide nicht, sondern nahm noch das Oberverwaltungsgericht in Anspruch. Dieses hob das Urteil der früheren Instanzen auf und sprach dem D. das volle Krankengeld zu. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß Krankenunterstützung, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs erworben werde, nicht als anderweitige Versicherung im Sinne des § 26a des Krankenversicherungsgesetzes gelten könne. Im einzelnen gehen wir aus dem Urteil folgende Sätze nach dem „Zentralblatt für Reichsversicherung“ wieder:

Das Oberverwaltungsgericht schießt sich den Ausführungen des Klägers und den herrschenden Anschauungen an und erachtet es nach dem, was sich über die Organisation des Senefelder-Bundes aus dessen Statut ergibt, als zweifellos, daß dieser Verband durch seine allgemeine Unterstützungsstelle an sich als eine selbständige Versicherungseinrichtung, als eine „anderweitige Versicherung“ im Sinne des R.-V.-G. nur angesehen werden kann, wenn den Mitgliedern ein Recht auf die Unterstützung eingeräumt worden ist. Zunächst ist da die von den Parteien in den Vorbergrund gestellte Frage zu beantworten: Hatte der Kläger einen Rechtsanspruch auf Gewährung der laut Verbandsstatut versprochenen Unterstützungen, oder handelte es sich nur um eine freiwillige Leistung? Es ergibt aus der Bestimmung des Statuts, daß alle Unterstützungen freiwillig sind und keinem Mitglied ein gerichtliches Klagegeld Recht oder sonst ein Rechtsanspruch zusteht. Weiter werden alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verband ausschließlich von den Verwaltungsorganen des Verbandes entschieden. Es muß danach angenommen werden, daß die Leistungen des Verbandes die Eigenschaft rechtlicher Verpflichtungen ein für alle Mal verliert sein soll, und daß alle erwähnten Geldleistungen nur als „Unterstützungen“ anzusehen sind, die den Mitgliedern in Aussicht gestellt werden. Die Mitglieder können beim Nachweis der Voraussetzungen zwar regelmäßig auf Gewährung rechnen, sie dürfen sie auch fordern, es fehlt ihnen aber die Möglichkeit, sie zu erzwingen, weil ihre Forderungen der Rechtsgrundlage entbehren.

Im Streitfalle ist aber eine gerichtliche Verfolgung seitens der Mitglieder ausgeschlossen und nicht einmal die Anrufung eines Schiedsgerichts zulässig, durch die ein Anspruch wenigstens mittelbar unter dem Schutz der allgemeinen Rechtsordnung gestellt würde. Hiernach kann man das bestehende Verhältnis als ein solches bezeichnen, das nicht auf Recht, sondern auf gegenseitigem Vertrauen beruht, und das keine rechtliche sondern moralische Ansprüche erzeugt. Die Kasse kann auch nicht geltend machen, das Statut verstoße gegen die öffentliche Ordnung, denn es enthält keine unzulässige Ausschließung des Rechtsweges, weil ein Rechtsanspruch gar nicht zur Entstehung gelangen soll.

Die Frage, ob gewerkschaftliche Organisationen, die auch Unterstützungen leisten, als bloße Unterstützungsvereine und darum als konfessionspflichtig anzusehen sind, hat schon seit langen Jahren eine bedeutende Rolle in der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung gespielt. Die Verbände waren von jeher bestrebt, die Einmischung der Polizei in ihre Angelegenheiten auszuschließen und wehrten sich nach Kräften gegen die ihnen mehrfach angenehmen Genehmigungs- und zwar mit Erfolg. Man sieht gewerkschaftliche, genossenschaftliche und vereinsrechtliche Organisationen nur dann als genehmigungsbedürftig an, wenn sie nicht bloß Unterstützungen in Aussicht stellen, sondern wenn sie einen Rechtsanspruch einräumen.

Die statutarischen Bestimmungen, die die Entstehung von Rechtsansprüchen ausschließen, lassen sich auch nicht deswegen beanstanden, weil sie offensichtlich nur zu dem Zwecke geschaffen sind, um sich der staatlichen Aufsicht zu entziehen, denn ein solcher Beweggrund entfällt für sich allein noch keine unzulässige Umgehung des Gesetzes. Daß die im Vorliegenden vertretenen Auslegung der Satzungen des Verbandes unter anderem die Beteiligung des einen oder anderen Mitgliedes führen kann, ist nicht zu bezweifeln, denn es fehlt jede Möglichkeit zur Erfüllung des Anspruchs. Gleichwohl kann hierauf kein ausschlaggebendes Gewicht gelegt werden. Einmal muß sie schon von jeher, der das Statut prüft, selbst bei Anwendung geringer Aufmerksamkeit, erkannt werden, und sodann besteht vor allem kein zwingendes öffentliches Interesse, diejenigen, welche von vornherein wissen, daß die Befriedigung ihrer eventuellen Wünsche von dem guten Willen ihrer Genossen und dem Stande der Kasse abhängt, vor Täuschung zu bewahren. Die beklagte Kasse hat nun geltend gemacht, daß der Verband bisher in allen Fällen, anstandslos die Unterstützung gewährt habe. Allein aus der allgemein erfolgten Befriedigung kann keineswegs die Anerkennung einer Rechtspflicht gefolgert werden. Nach alledem ist davon auszugehen, daß dem Kläger kein Rechtsanspruch gegen den Verband zusteht.

Was die weitere Frage anbelangt, ob eine anderweitige Versicherung im Sinne des R.-V.-G. einen solchen Rechtsanspruch zur Voraussetzung macht, so kann nicht bestritten werden, daß durch eine solche Doppelversicherung ein großer wirtschaftlicher Vorteil gegeben ist. Das R.-V.-G. bezweckt aber, dem Anreiz zur Verfehlung und Uebertretung mit Entschiedenheit entgegenzuwirken. Indessen ist es nicht angängig, bei Doppelversicherung auch an solche Unterstützungen zu denken, auf die der Versicherte kein Recht hat. Sonst müßte ja jede Unterstützung aus einem Wohlthätigkeitsverein oder einer sonstigen Vereinigung, wo die Bewilligung nur vom Belieben des Vereinsvorstandes abhängig ist, ebenfalls in Betracht gezogen werden. Nun stellt allerdings das Gesetz es in das Ermessen der Krankenkassen, ob man dem Mißbrauch der Doppelversicherung vorbeugen will. Man überläßt es den Kassen, von ihren Mitgliedern die Anmeldung einer weiteren Versicherung zu fordern oder nicht. Daraus erhellt, daß der Gesetzgeber die finanzielle Benachteiligung, die die Doppelversicherung durch Simulation mit sich bringen kann, für die Krankenkassen nicht so hoch einschätzt. Andernfalls würde er die Doppelversicherung verboten haben. Versichern heißt: Ganz sicher machen. Wenn aber ein Rechtsanspruch nicht besteht, ist die Sache nicht ganz sicher; demnach ist der Senefelder-Bund kein Versicherungs-, sondern ein Unterstützungsverein.

Danach muß man also, so lange nicht von anderen höheren Gerichten entgegengesetzt entschieden wird, feststellen, daß die Ortskrankenkassen nicht berechtigt sind, einem Arbeiter das Krankengeld zu kürzen, weil er zu gleicher Zeit von seinem Gewerkschaftsverein oder seiner Gewerkschaft ein Krankengeld bezieht, auf das er keinen Rechtsanspruch hat.

Ein Bild aus der Handlungsgehilfen-Bewegung.

Am Donnerstagabend fand in Berlin eine vom sozialdemokratischen Zentralverband der Handlungsgehilfen einberufene Versammlung statt, in welcher der Landtagsabgeordnete Ströbel einen Vortrag hielt über das Thema: „Niedriges Gehalt — hohe Steuern“. Da mit Recht angenommen werden konnte, daß der Redner auch die Schad-Affäre ausschlagen würde, hatten sich auch die Deutsch-Nationalen in stattlicher Anzahl eingefunden. Das Ende der Versammlung war eine solenne Keilerei, in der es auf beiden Seiten blutige Köpfe lekte. Wir würden von diesem beschämenden Vorgang gar nicht Notiz nehmen, wenn er uns nicht Gelegenheit böte, einmal zu zeigen, in welcher Weise die hinter den beiden Handlungsgehilfenorganisationen stehenden Blätter nach ihrer Art solche Dinge darstellen.

Das arischlich-soziale „Reich“, das auf Seite der Deutsch-Nationalen steht, berichtet, der Vortrag sei „ein sinnloses Herunterreißen aller bestehenden Ordnung gewesen, ein gedankenloses Jonglieren mit Zahlen, deren Bedeutung der Redner gar nicht erfaßt hatte, und dazu die üblichen Phrasen von Ausbeutern und Ausgebeuteten, von Besitzenden und Enterbten. . . . Kein Wunder, daß allen Teilnehmern der Versammlung, soweit sie die Tiraden zu durchschauen vermochten, die Augen vor Müdigkeit und Langeweile zufielen.“ Die Sozialdemokraten aber wollten Lärm haben, deshalb probozierten Vorkisender und Referent die

Versammlung, die trotzdem „immer wieder eiserne Ruhe bewahrte“. Als aber der Redner gegen Schad vom Leder zog, wurde er von einem Zwischenrufer der ehrlosen Verleumdung geziehen, was wiederum zur Folge hatte, daß der Ströbel aus dem Saal verwiesen wurde. Seine deutsch-nationalen Begünstigten folgten ihm. Und dann heißt es weiter in dem Berichte:

„Nun aber zeigte sich so recht der Ton der Gasse. Es regnete nur so der würdlosen Beschimpfungen. Selbst die edle Damenwelt beteiligte sich mit Ausdrücken, die darauf schließen lassen, daß die Friedrichstraße stark entölt sein mußte. Draußen aber warteten der Abziehenden neue Ueberraschungen. Hört man drinnen nur den Ton der Gasse, so zeigte sich nun die Tat der Gasse. Gegenüber und arbeitsscheues Gesindel, mit Gummiknüppeln und Totschlägern bewaffnet, gingen zu Tausenden über. Die Polizei mußte gerufen werden, drei der Rabdiess wurden abgeführt. Einem Mitgliede des D. N. wurden vom Gefolge des sozialdemokratischen Abgeordneten Ströbel drei Schmittklingen beigebracht, so daß er die Unfallsituation aufsuchen mußte. Das gerichtliche Nachspiel wird nicht ausbleiben, da genaue Feststellungen gemacht wurden.“

Der „Vorwärts“ berichtet über dieselbe Versammlung natürlich wesentlich anders. Nach seiner, in diesem Falle sicherlich zutreffenden Ansicht hatten die Deutsch-Nationalen die Absicht, die Versammlung zu sprengen. „Es hatte sich denn auch ein Häuflein der ärgsten Nadaubröder aus dem Schädlichen Vager eingefunden“, die unter Führung des Herrn Thomas Störungen veruchten, woran sie durch die Energie des Vorstehenden verhindert wurden. Ströbel sprach „mit strengster Sachlichkeit über die soziale Gliederung der Gesellschaft und der Interessenvertretung ihrer einzelnen Klassen durch die politischen Parteien“. Das packte den Gegnern, die sachliche Erörterungen hassten, nicht in den Kram, weshalb „sie darauf hinarbeiteten, die sachlichen Ausführungen zu stören, den Referenten zu provozieren und Nadau zu machen. . . . Unmotivierter Zwischenruf, durch welche die Sprengkornne Ströbels Reden zu stören suchte, veranlaßte diesen, die Nadaumacher in die Schranken zu weisen, wobei er auch auf die Triolengeschichte ihres Führers Schad anspielte.“ Nun gab ein Wort das andere, bis Herr Thomas mit seinen Freunden aus dem Saal gewiesen wurde. „Unter furchtbarem Johlen, Brüllen und Loben bewegten sie sich dem Ausgange zu. Länger als eine Viertelstunde wahrte der Lärm. Am Ausgange des Saales kam es zu einem Handgemenge, hervorgeufen durch die Schädsmänner, die von ihren „geistigen Waffen“, Stöcken, Bierseideln und Gummiknüppeln, Gebrauch machten.“ Zum Schluß führt dann der „Vorwärts“ noch folgenden „charakteristischen Zwischenfall“ an:

„Einem der antisemitischen Nadaubröder wurde ein Gummiknüppel entziffen, mit dem er auf einen Gegner einschlagen wollte. Hinzukommenden Schutzleuten gegenüber bestärkten darauf die Triolisten den Entwaffner ihres Freundes, einen Gummiknüppel gebraucht zu haben und verwiesen auf dieses Instrument, das er ja naturgemäß in der Hand haben mußte.“

So die beiden Berichte. Welchem von beiden soll man glauben? Die „Zuverlässigkeit“ der „Vorwärts“-Berichterstattung ist ja genügend bekannt. Jedes Wort darüber ist überflüssig, und was die Wahrheitsliebe des „Reich“ anbetrifft, so braucht nur daran erinnert zu werden, daß dieses noble Blatt seinen Lesern den belastenden Brief Schads einfach unterschlagen hat. Sie verdienen also beide keinen Glauben, und man denkt bei dieser verschiedenartigen Berichterstattung unwillkürlich an das heimeleiche Gedicht vom „Rabbi und Mönch“, in dem es am Schluß heißt: „Und es will uns schier bedünken, daß sie alle beide stinken!“

Eines aber ist wahr, nämlich die Schlägerei am Schluß der Versammlung. Es ist wahrlich tief beschämend, daß Handlungsgehilfen ihre Auseinandersetzungen mit derartigen Waffen führen. Der Vorgang wirft ein bezeichnendes Licht auf die Erziehungsarbeit der beteiligten Verbände. Diese Handlungsgehilfen haben jedenfalls kein Recht, sich einzubilden, etwas Besseres zu sein als die Arbeiter und die Gemeinschaft mit deren Organisation zu meiden. Sie können, was Bildung und Anstand betrifft, noch viel von den Arbeitern lernen.

Das traurigste an all diesen Dingen ist aber zweifellos, daß sie sich abspielten wegen eines Schad!

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 14. September 1909.
Zur Schlichtung von Tarifdifferenzen in der Hamburger und Leipziger Damenschneiderei sowie über Einzelfälle in Bochum, Heilbronn, Offenbach und Stettin fand am 6. September in Leipzig eine Sitzung der Hauptvorstände des Arbeitgeberverbandes, des Verbandes der Schneider, Schneide-

